

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Masterstudiengang Business Administration**

vom 16. Juni 2021 (Stand 4. Juni 2024)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs in Business Administration an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### *Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Studium gelten kumulativ folgende Voraussetzungen:

- a) das Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer Schweizer Hochschule bzw. eines gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses;
- b) der Nachweis von mindestens 60 erbrachten European Credits (ECTS-Punkten) in betriebs- und volkswirtschaftlich ausgerichteten Modulen im Rahmen des Hochschulstudiums von lit. a);
- c) bei nicht deutschsprachigem Vorbildungsausweis der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1<sup>1</sup> und ausreichende Kenntnisse der Fachsprache, was im Aufnahmegespräch gemäss lit. d) geprüft wird;
- d) die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch;
- e) eine Bachelor-Gesamtnote von mindestens 4.5. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Bewerberinnen und Bewerber mit einer tieferen Gesamtnote im Rahmen

---

<sup>1</sup> Gemäss Skalierung des Europäischen Referenzrahmens CEFR (Common European Framework of Reference for Languages) bzw. GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

einer Einzelfallprüfung zulassen, insbesondere wenn es die organisatorische Durchführbarkeit des Studiums erlaubt. Bei Bachelor-Studiengängen der gleichen Studienrichtung gilt die Voraussetzung dieser lit. e) nicht.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber, denen die erforderlichen ECTS-Credits<sup>3</sup> gemäss Abs. 1 lit. b) fehlen, können von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter sur dossier bedingt oder mit Auflagen zugelassen werden, wenn

- a) zu erwarten ist, dass sie das Studium mit einer Nachqualifikation erfolgreich absolvieren können; und
- b) sie eine schriftlich definierte Nachqualifikation durch erfolgreichen Abschluss von Modulen im Bachelorstudium oder durch vergleichbare andere Leistungen erbringen. Der Leistungsnachweis darf pro Modul bzw. Stoffgebiet einmal wiederholt werden und bildet die Voraussetzung für den Beginn oder die Fortsetzung des Studiums zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Art. 5      Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen;
- c) zum Studium mit Auflagen zuzulassen;
- d) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung ist für die nächsten beiden Startjahrgänge gültig.

<sup>3</sup> Anträge auf Erstreckung der Zulassungsdauer sind mit Begründung an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter zu stellen. Über die Erstreckung entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter auf Antrag der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters.

#### *Art. 6      Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 7      Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium wird als Teilzeit-Studium geführt.

##### *Art. 8      Module*

<sup>1</sup> Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

---

<sup>2</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>3</sup> Begriff im ganzen Dokument geändert am 04.06.2024

#### *Art. 9 Modularten*

<sup>1</sup> Bei Pflichtmodulen handelt es sich um Module, die in der Regel abgeschlossen und bestanden werden müssen. Maximal ein Pflichtmodul kann durch die Belegung eines zweiten Wahlpflichtmoduls (bei Modulen mit 3 ECTS-Credits) und gegebenenfalls einer Zusatzleistung (bei Modulen mit 6 ECTS-Credits) kompensiert werden, wenn es zwei Mal nicht bestanden wurde.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Bei Wahlpflichtmodulen handelt es sich um Module, die aus einer vorgegebenen Liste in vorgegebenem Umfang ausgewählt werden müssen. Die gültige Liste an Wahlpflichtmodulen ist jeweils zu Beginn des Semesters auf der Lernplattform Moodle ersichtlich.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit Studierenden betreffend zu erbringenden Studienleistungen an Partnerhochschulen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Ausnahmen bei der erforderlichen Belegung von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen vorsehen.

#### *Art. 10 Module und Modulkategorien*

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Module zu Modulkategorien und Modularten sind im Anhang festgelegt.

#### *Art. 11 Studienrichtung*

<sup>1</sup> Als Studienrichtung wird Corporate/Business Development angeboten.

#### *Art. 12 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

#### *Art. 13 Anmeldeverfahren*

<sup>1</sup> Die Studierenden sind für alle Module gemäss Curriculum automatisch angemeldet mit Ausnahme der Module Master Thesis (MATH), Wissenschaftliches Praxisprojekt I, Wahlpflichtmodulen sowie allfälligen Wahlmodulen.

<sup>2</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

#### *Art. 14 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer beträgt vier Semester.

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer beträgt acht Semester.

---

<sup>4</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>5</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

## 2. Master

### Art. 15 Masterarbeit

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zu den Details der Masterarbeit.

## IV. Leistungsnachweise

### Art. 16 Bewertungssysteme

<sup>1</sup> Bei einer Gruppenarbeit als Leistungsnachweis erhalten in der Regel alle Gruppenmitglieder die gleiche Note (Gruppennote). Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf Antrag des/der Modulverantwortlichen die Vergabe von Einzelnoten aus wichtigem Grund genehmigen.

### Art. 17 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während dem Semester wird, sofern ein gleichwertiger Ersatzleistungsnachweis möglich ist, dieser bis zum Ende des Semesters durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.<sup>6</sup>

### Art. 18 Wiederholung von Modulen

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein bestandener Leistungsnachweis angerechnet werden, wenn diese Möglichkeit im Modulbescrieb vorgesehen ist und der Antrag innert zwei Wochen nach Zustellung des Semesterzeugnisses gestellt wird.

<sup>3</sup> Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Wird ein Pflichtmodul nicht mehr durchgeführt, so wird in der Regel am Ende des Folgesemesters einmal ein letzter Wiederholungstermin für die Leistungsnachweise angeboten.

## V. Diplome

### Art. 19 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms

<sup>1</sup> Für die Verleihung des Master-Diploms müssen die Module der Modulgruppe Major Corporate/Business Development, die den Entwicklungsphasen zugerechnet werden können, belegt werden. Ausnahmen sind im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit Studierenden betreffend zu erbringenden Studienleistungen an Partnerhochschulen möglich.

---

<sup>6</sup> eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>2</sup> Für die Verleihung des Master-Diploms muss mindestens die Hälfte der notwendigen ECTS-Credits an der Hochschule erworben werden.

*Art. 20 Gesamtergebnis*

<sup>1</sup> Es wird ein ECTS-Grade für die Gesamtnote ausgewiesen.

<sup>2</sup> Der ECTS-Grade der Gesamtnote wird auf Basis einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs (Basis 100%) nach folgender Abstufung bestimmt:

- a) die besten 10% ECTS-Grade A;
- b) die folgenden 25% ECTS-Grade B;
- c) die folgenden 30% ECTS-Grade C;
- d) die folgenden 25% ECTS-Grade D;
- e) die folgenden 10% ECTS-Grade E;
- f) nicht bestanden ECTS-Grade F.

*Art. 21 Akademische Grade und Titel*

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Business Administration den Titel: «Master of Science Ost in Business Administration mit der Studienrichtung Corporate/Business Development».<sup>7</sup>

## **VI. Schlussbestimmungen**

*Art. 22 ...*<sup>8</sup>

*Art. 23 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2021/2022 angewendet.

---

<sup>7</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>8</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024